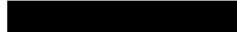




**OPLA**  
**Büro für Ortsplanung & Stadtentwicklung**

Otto-Lindenmeyer-Straße 15  
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



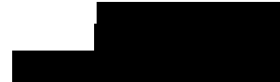
Unser Zeichen



Bearbeiter



Krumbach, 31.05.2024



**Bauleitplanung;**

**Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“, Gemeinde Buttenwiesen, Kühnlenthal und Ehingen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Krumbach nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz.“	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „-“	
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen) 19.06.2024	
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
	Straßenbauverwaltung: Staatl. Bauamt Krumbach Nattenhauser Straße 16 86381 Krumbach Tel. 08282/9908-0	

**Amtssitz**

**Staatliches Bauamt Krumbach**

Postfach 1355 86371 Krumbach  
Nattenhauser Str. 16 86381 Krumbach

☎08282/9908-0

🏠Straßenbau  
08282/9908-200

🏠Hochbau  
08282/9908-300

🏠Schwertransport  
08282/9908-201

**E-Mail und Internet**

poststelle@stbakru.bayern.de  
www.stbakru.bayern.de

## **2.1 Grundsätzliche Stellungnahme**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach, Fachbereich Straßenbau, keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

## **2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,**

- keine -

## **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen**

- keine -

## **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,**

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben sich aus § 9 FStrG bzw. Art 23, 24 BayStrWG Mindestabstände für Windkraftanlagen. Gem. „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ Nr. 8.2.4.4 ist der Bereich der Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Das Rotorblatt darf damit auch bei entsprechender Drehbewegung nicht in den Bereich der Anbaubeschränkungszone hineinragen.

Um einen verkehrssicheren Betrieb zu gewährleisten (§ 4 FStrG; Art 9 BayStrWG) können für Windkraftanlagen größere Abstände als die der Anbaubeschränkungszone durch z.B. Schatten- oder Eiswurf notwendig sein.

Auf die Anlage 2.7/12 der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung wird verwiesen. Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen vorzulegen.

## **2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Bundes- bzw. Staatsstraße vorbelastet ist.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte hat die Stadt Dillingen auf eigene Kosten durchzuführen.

**Für das Gemeindegebiet Ehingen ist das Staatliche Bauamt Augsburg zu hören.**

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige FNP (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.

